



# Besuchskonzept in Zeiten von Covid-19

**12. APRIL 2021**

---

**Stift Schötmar gGmbH  
Uferstraße 22 - 24  
32108 Bad Salzuflen**

---

**Dieses Konzept wurde aufgrund der CoronaSchVO im Mai 2020 entwickelt.**

- Eine Anpassung erfolgte aufgrund der CoronaAVPflegeundBesuche vom 05.03.2021 und CoronaAV Einrichtungen vom 12.03.2021 sowie aufgrund der CoronaTestQuarantäneVO vom 11.03.2021.

**Auszug aus der Allgemeinverfügung:**

**„Anforderungen an einrichtungsbezogene Besuchskonzepte vollstationärer Pflegeeinrichtungen gemäß §5 Absatz 2 CoronaSchVO“**

*Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden.*

*Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner fortzuschreiben.*

**Noch immer befinden wir uns in einem Lernprozess, denn uns fehlen Vergleichsmomente zu einem Pandemie-Geschehen wie der aktuellen Corona-Pandemie. In den letzten Monaten erreichte uns eine Vielzahl von Verfügungen und Verordnungen mit teils erheblichen Veränderungen, die wir binnen kürzester Reaktionszeit umzusetzen hatten. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnten wir sämtliche Aufgaben dank unserer engagierten und hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meistern.**

**Wir bedanken uns bei allen Angehörigen, Bekannten und Freunden des Hauses für die hervorragende Zusammenarbeit und das aufgebrachte Verständnis für die bereits überstandenen Monate und für die noch vor uns liegende Zeit.**

**Wichtig ist die Eindämmung möglicher Infektionen. Um auch weiterhin für eine größtmögliche Sicherheit zu sorgen, haben wir einen Ablauf für Besuche in unserem Haus, gültig ab dem 01. April 2021 erstellt:**

## **1. HYGIENEVORGABEN**

### **1.1 Folgenden Besuchern können wir keinen Zutritt gewähren:**

- Personen, die die benötigten Daten zur Registrierung nicht zur Verfügung stellen.
- Personen, die das durchzuführende Kurzscreening verweigern.
- Personen, die einen PoC-Antigen-Schnelltest ablehnen.
- Personen, die Erkältungs-Symptome (sogenannte respiratorische Symptome wie Körpertemperatur über 37,5 Grad, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Geschmacks und/oder Geruchsverlust etc.) aufweisen.

- 
- Personen, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt sowie bei Anzeige eines erhöhten Risikos (rot dargestellt) über die Corona-Warn-App).
  - Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben (gemäß Musterquarantäneverordnung / Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit).
  - Eltern haben ihre Kinder zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln anzuhalten. Nach Möglichkeit empfehlen wir die Nutzung unserer Parkanlage.
  - Eltern haben ihre Kinder zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln anzuhalten. Nach Möglichkeit empfehlen wir die Nutzung unserer Parkanlage.

## **1.2 FFP2-Maskenpflicht**

- Es besteht für alle Besucher eine FFP2-Maskenpflicht im gesamten Haus sowie in den Appartements während der gesamten Besuchszeit.
- Bei Besuchen in den Appartements sucht der Besucher unmittelbar den Bewohner in dessen Bereich auf und geht keine Umwege.
- Die Besucher haben einen grundsätzlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Liegt bei der besuchten Person ein vollständiger Corona-Impfschutz vor, kann innerhalb des Appartements auf eine Maske verzichtet werden, wenn weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Wird der Mindestabstand unterschritten (z.B. bei körperlichen Berührungen) besteht weiterhin FFP2-Maskenpflicht.
- Im Außenbereich besteht ebenfalls FFP2-Maskenpflicht, wenn der benötigte Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Körperliche Berührungen (z.B. aufgrund von Körperkontakt oder Mobilitätsunterstützung) zwischen Besuchern und Mietern sind auch im Außenbereich nur dann zulässig, wenn die besuchende Person eine FFP2-Maske nutzt sowie vorher und hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt.
- Gemeinsames Rauchen ist nur mit einem Mindestabstand von 6 Metern gestattet.

## **1.3 Händedesinfektion**

- An allen Eingangsbereichen befinden sich Desinfektionsspender zur Händedesinfektion.
- Besucher müssen zum Schutz aller darauf achten, vor und nach Körperkontakt oder Mobilitätsunterstützung gründlich die Hände zu desinfizieren.

## **1.4 Abstände einhalten**

- Es gilt ein genereller Mindestabstand von 1,5 Metern! Es besteht bei Bewegung in allen Gebäuden und Räumlichkeiten des Stifts FFP2-Maskenpflicht!
- Zur Einhaltung des Abstandes wurden im Gebäude sowie in den Außenbereichen des Stifts folgende Hinweisschilder angebracht:



Bundesministerium für Gesundheit

**Mit der AHA-Formel durchs Jahr!**

Die Coronavirus-Pandemie ist nicht vorbei. Schützen können wir uns mit der AHA-Formel. Abstand wahren, auf Hygiene achten und – da, wo es eng wird – eine Alltagsmaske tragen. [ZusammenGegenCorona.de](https://www.zusammengegenCorona.de)

## Regeln für Besucher

- Es gelten die Regeln unseres Besuchs- sowie PoC-Antigentest-Konzeptes** vom 15.02.2021. Beide Konzepte sind auf Nachfrage im Pflegeinformationsbüro erhältlich.
- Folgenden Besuchern können wir keinen Zutritt gewähren:**
  - Personen, die die benötigten Daten zur Registrierung nicht zur Verfügung stellen.
  - Personen, die das durchzuführende Kurzscreening verweigern.
  - Personen, die einen PoC-Antigen-Schnelltest ablehnen.
  - Besucher, die Erkältungs-Symptome (sogenannte respiratorische Symptome wie Körpertemperatur über 37,5 Grad, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust etc.) aufweisen.
  - Personen, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten (z.B. gleiche Haushalt, 15-minütiger Kontakt sowie über die Corona-Warn-App)
  - Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet im Ausland aufgehalten haben (gemäß Musterquarantäneverordnung / Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit)
  - Eltern haben ihre Kinder zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln anzuhalten.  
Nach Möglichkeit empfehlen wir die Nutzung unserer Parkanlage.
- FFP2-Maskenpflicht** im gesamten Haus sowie im Appartement während der gesamten Besuchszeit.
- Der Aufenthalt innerhalb der Seniorenwohngemeinschaft** ist nur im Appartement zulässig, nicht in den Wohnküchen, Sitzedelen oder auf den Terrassen.
- Händedesinfektion**  
(Desinfektionsspender befinden sich an den Eingangsbereichen sowie in den Bädern)
- Es gilt ein genereller Mindestabstand von 1,5 Metern!**
- Niesetikette einhalten** (Taschentuch oder Armbeuge)
- Registrierungspflicht / Besucher-Screening am Pflegeinformationsbüro**
  - Körpertemperaturmessung (bis 37,5 °C unbedenklich)
  - Registrierung ALLER Besucher (auch Parkbesucher!)
- Kein Besuch ohne PoC-Antigen-Schnelltest**  
Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Eine Testbestätigung ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen. Kinder bis zum Schulertritt sind von der Testerfordernis ausgenommen. Latentests (z.B. Speicheltests) werden von uns nicht zur Verfügung gestellt. Sollte ein Besucher einen Latentest durchführen wollen muss dieser selbst beschafft und am Ort der Einrichtung angekündigt und durchgeführt werden. PoC-Antigen-Schnelltests werden in unserem Testzentrum kostenfrei für Besucher durchgeführt. Dazu steht Ihnen unser Testzentrum zu folgenden Zeiträumen zur Verfügung:  
Montag 16:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag 13:00 bis 15:00 Uhr  
Samstag 11:00 bis 13:00 Uhr  
Wir bitten Sie, für die Durchführung der Testungen vorab einen Termin mit uns zu vereinbaren (im Pflegeinformationsbüro oder telefonisch unter 05222 96138-0 oder per E-Mail unter [malkewallacecross@stiftler.de](mailto:malkewallacecross@stiftler.de)).
- Besuchszeiten**
  - täglich von 10.00 bis 17.30 Uhr und nach Absprache
- Terminvereinbarung / Voranmeldungen**
  - Jeder Besucher muss sich grundsätzlich spätestens am Vortag mit dem Pflegeinformationsbüro bzw. der jeweiligen Seniorenwohngemeinschaft in Verbindung setzen. So stellen wir sicher, dass für Mieter und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.
  - Telefonische Anmeldung **Pflegeinformationsbüro** Telefon 05222 96138-0  
Besuchszeiten: Montag – Freitag 10:00 – 14:00 Uhr  
**Seniorenwohngemeinschaft EG** Telefon 05222 96138-200  
**Seniorenwohngemeinschaft 1. OG** Telefon 05222 96138-210  
**Seniorenwohngemeinschaft 2. OG** Telefon 05222 96138-220



## Pro Bank nur 2 Personen!



Vielen Dank für Ihr Verständnis!



**AUFZUGSREGELN**

- max. 2 Personen
- Mund-/Nasenbedeckung tragen
- Stellen Sie sich bitte jeweils mit zugewandtem Rücken auf die grauen Bodenfliesen im Aufzug (Abstand)

## 2. BESUCHSREGELUNGEN

### 2.1 Kein Besuch ohne Schnelltest!

Alle Besucher sind verpflichtet, sich am Empfang zu registrieren und sich einem Kurzscreening (Temperaturmessung, Befragung) zu unterziehen.

Gemäß der Corona AVPflegeundBesuche hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen, sollte ein Besucher

- die benötigten Informationen nicht zur Verfügung stellen
- das Kurzscreening verweigern
- die Testung verweigern (sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden, die der Durchführung der Testung entgegenstehen).

---

**Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.**

**Eine Testbestätigung ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzulegen.**

**Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.**

**Laientests bzw. sogenannte Selbsttests (z.B. Speicheltests) werden von uns nicht zur Verfügung gestellt. Sollte ein Besucher einen Laientest durchführen wollen, muss dieser selbst beschafft und am Ort der Einrichtung angekündigt und durchgeführt werden.**

**PoC-Antigen-Schnelltest werden in unserem Testzentrum kostenfrei für Besucher durchgeführt.** Dazu stehen wir Ihnen zu folgenden Zeiträumen zur Verfügung:

Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag Wüsten)	16.00 bis 18.00 (19.00) Uhr (Testzentrum Ev. Stift zu <i>(Sollten Sie dienstags einen Termin zwischen 18.00 und 19.00 Uhr wünschen, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung)</i>
Mittwoch	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	13.30 bis 15.30 Uhr (Testzentrum Ev. Stift zu Wüsten)
Freitag	13.00 bis 15.00 Uhr
Samstag	11.00 bis 13.00 Uhr

Wir bitten Sie, für die Durchführung der Testungen vorab einen Termin mit uns zu vereinbaren (im Pflegeinformationsbüro oder telefonisch unter 05222 96138-0 oder per E-Mail unter [maltewallacross@stiftler.de](mailto:maltewallacross@stiftler.de), im Ev. Stift zu Wüsten telefonisch unter 05222 397-0 oder per E-Mail unter [info@stiftler.de](mailto:info@stiftler.de)).

## **2.2 Registrierungspflicht am Pflegeinformationsbüro (Haupteingang) / Besucher-Screening**

- **In den öffentlichen Räumen der Einrichtung besteht FFP2-Maskenpflicht!**
- Zunächst wird mit einem Infrarot-Thermometer kontaktlos die Körpertemperatur der Besucher gemessen.
- Nur bei normaler Körpertemperatur (bis 37,5 °C) wird ein Zugang gewährt. Verweigert ein Besucher die Temperaturmessung ist ihm der Zutritt untersagt.
- Die Besucher sind verpflichtet, sich am Pflegeinformationsbüro zu registrieren. Dieses dient der Rückverfolgbarkeit im Falle eines etwaigen Infektionsgeschehens in unserem Hause. Die Daten werden nach vier Wochen vernichtet, sofern sie nicht von der nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
  - Es erfolgt die Abfrage folgender Besucherdaten:  
Datum, Name des Besuchers, Adresse, Telefonnummer, Mobiltelefon, E-Mail-Adresse, Aufgesuchter Bewohner, Besuchsbeginn (Uhrzeit), Besuchsende (Uhrzeit), Bestätigung der Besuchs- und Hygieneregeln mit der Unterschrift des Besuchers und das Ergebnis des durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltests.

- Die Zettel werden von den Besuchern eigenständig ausgefüllt und im Pflegeinformationsbüro oder in der Seniorenwohngemeinschaft zur Kontrolle der Daten abgegeben.
- Das Pflegeinformationsbüro bzw. die Mitarbeiter der Seniorenwohngemeinschaft kontrolliert zudem den beim Besucher zuletzt durchgeführten PoC-Schnelltest anhand einer Nachweiskarte, welcher jeder Besucher im Testzentrum Schötmar erhält.
- Die Besucher werden über die Hygiene- und Abstandsregeln durch zahlreiche Aushänge im Hause informiert (siehe Punkt 1).

### **2.3 Besuchszeiten**

- Täglich 10.00 – 17.30 Uhr und nach Absprache.

In Ausnahmefällen ist auch ein Besuch bis 19.00 Uhr möglich. Bitte melden Sie sich in diesem Fall in der Seniorenwohngemeinschaft, um die erforderliche Registrierung vorzunehmen.

### **2.4 Terminvereinbarungen / Voranmeldungen**

- Jeder Besucher muss sich grundsätzlich spätestens am Vortag mit dem Pflegeinformationsbüro bzw. der jeweiligen Seniorenwohngemeinschaft in Verbindung setzen. So stellen wir sicher, dass für Mieter und Angehörige keine Wartezeiten entstehen.
- Telefonische Anmeldung

Pflegeinformationsbüro Besetzungszeiten:	Telefon 05222 96138-0 Montag – Freitag 10.00 bis 14.00 Uhr
Seniorenwohngemeinschaft EG Seniorenwohngemeinschaft 1. OG Seniorenwohngemeinschaft 2. OG	Telefon 05222 96138-200 Telefon 05222 96138-210 Telefon 05222 96138-220

- Es besteht eine einheitliche Terminvergabeliste für alle Wohngemeinschaften, vor dem Pflegeinformationsbüro / Seniorenwohngemeinschaft Erdgeschoss, auf die alle Zugriff haben.

### **2.5 Anzahl der Besuche und Besucher**

- Zeitgleich dürfen Besuche von maximal fünf Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden. Eine Begrenzung der täglichen Besuche liegt nicht vor.

### **2.6 Besuchsdauer**

- Die Besuchsdauer ist ab dem 01. Juli 2020 nicht mehr begrenzt.

### **2.7 Ausnahmeregelungen**

- Krisen- und / oder Palliativsituationen

---

Notfallmäßiger Besuch in Krisen- und / oder Palliativsituationen können weiterhin kurzfristig ermöglicht werden. Dazu setzen Sie sich bitte mit dem Pflegeinformationsbüro in Verbindung.

## **2.8 Besuchsorte**

- Weiterhin ist unser Innenhof sowie der dazugehörige Sinnesgarten für Besuche das erste Mittel der Wahl. Dort stehen vielfältige Sitzmöglichkeiten zur Verfügung.
- Besuche erfolgen ausschließlich im Appartement des Mieters. Die Besuchszeit über muss der Besucher im Appartement verbleiben und nach Ende die Wohngemeinschaft auf direktem Wege verlassen.
- Besuche in Gruppenräumen, Sitzecken sowie in den Wohnküchen oder auf den Terrassen INNERHALB der Wohngemeinschaft sind nicht zulässig. Besucher dürfen sich nicht innerhalb der Wohngemeinschaft aufhalten, sondern suchen auf dem direkten Weg das Appartement des Mieters auf und verbleiben während der Dauer des Besuchs auf diesem.

## **2.9 Besuche von Mietern die sich in Quarantäne befinden (Verdachtsfälle)**

- Bewohner, die sich in vorsorglicher oder auch durch das Gesundheitsamt angeordneter Quarantäne befinden, dürfen lediglich in Vollschutz (Kittel, Maske, Haube, Handschuhe) Besuch empfangen! Bitte melden Sie sich diesbezüglich am Empfang!

**Sollten die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die anwesenden Mitarbeiter befugt, die Besucher der Einrichtung zu verweisen.**

## **3. Verlassen der Pflegeeinrichtung**

**Wir bitten Sie verantwortungsvoll mit einem Verlassen der Einrichtung umzugehen!**

- Mieter dürfen die Einrichtung alleine oder mit Angehörigen oder mit Bewohnern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn die Vorgaben der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten werden.
- Eine Abholung der Mieter ist nur zu den Besetzungszeiten des Pflegeinformationsbüros (Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 14.00 Uhr) möglich, da auch hier ein Screening sowie eine Registrierung des Abholers erforderlich ist.
- Der Abholer / Besucher und der Mieter tragen die Verantwortung für Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Die Dauer des Verlassens der Einrichtung ist nicht begrenzt.
- Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, werden bei ihrer Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest getestet.

